



Die Gesetzesmaterialien zum folgenden Gesetz (Blg LT 14. GP: Regierungsvorlage [468](#) und Ausschussbericht [588](#), jeweils 4. Sess) können von der Landtagsdirektion, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 50, Fax (0662) 80 42-27 75, zum Selbstkostenpreis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-verw/landtag/lpi-aktuell.htm> abfragbar.

56. Gesetz vom 4. Juli 2012, mit dem das Baupolizeigesetz 1997, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und das Salzburger Ortsbildschutzgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 20/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 2:

1.1.1. In der Z 17 entfällt der Nebensatz ", wenn die Unterschreitung der Baubehörde schriftlich mitgeteilt worden ist".

1.1.2. Die Z 20 lautet:

"20. Solaranlagen nach Maßgabe des Abs 4;"

1.2. Nach Abs 3 wird angefügt:

"(4) Solaranlagen auf oder an bestehenden Bauten bedürfen keiner Bewilligung, wenn sie

1. in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
2. auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden;
3. auf Dächern anders als in der Z 2 beschrieben angebracht werden und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw dritter Satz ROG 2009 nicht überragen;
4. auf Dächern von Nebenanlagen (§ 25 Abs 7a Einleitungssatz BGG) anders als in der Z 2 beschrieben angebracht werden und die gedachte Linie gemäß § 25 Abs 7a Z 4 BGG nicht überragen oder
5. an Wandflächen in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden und dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird; sowie
6. bei Anbringung auf Dächern (Z 2, 3 und 4) die höchstzulässige Höhe des Baus (Firstlinie, oberstes Gesimse) nicht überschritten wird.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999; die Bewilligungsfreistellung gilt weiter nicht auf Flächen, für die der Bebauungsplan nach § 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009 oder die Bauplatzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten festlegt, sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt."

2. Nach § 2 wird eingefügt:

"Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 3

(1) Die im § 2 Abs 2 Z 17 und 20 iVm Abs 4 bewilligungsfreien Maßnahmen sind der Baubehörde vor Beginn ihrer Ausführung schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat eine Beschreibung der geplanten Maßnahme zu enthalten; ihr sind planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit hervorgeht, anzuschließen."

3. Im § 23 Abs 1 wird nach Z 25 eingefügt:

"26. es unterlässt, eine gemäß § 3 anzeigepflichtige Maßnahme vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde mit den erforderlichen Unterlagen anzuzeigen,"

4. Im § 24a wird angefügt:

"(15) Die §§ 2 Abs 2 und 4, (§) 3 und 23 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 56/2012 treten mit 1. August 2012 in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBI Nr 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 65/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 6 wird nach der Zahl 27" der Ausdruck "sowie Abs 4" eingefügt.

2. Im § 25, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird angefügt:

"(2) § 1 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 56/2012 tritt mit 1. August 2012 in Kraft."

Artikel III

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz, LGBI Nr 74/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 31/2009 und berichtigt durch die Kundmachung LGBI Nr 58/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 3 wird nach der Zahl "27" der Ausdruck "sowie Abs 4" eingefügt.

2. Im § 40 wird angefügt:

"(6) § 11 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 56/2012 tritt mit 1. August 2012 in Kraft."

Illmer

Burgstaller